



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXX. Halberstädtisches Memorial contra Schwartzenburg, die
Herrschaft Hohnstein betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.
Nov.

seie gnädigste und gnädige Herren, um Ew. Kayserliche Majestät und dero hochlöblichen Erzhauß, mit concinuirenden Ihren unterthänigsten ganz getreuen Diensten, daselbe zu demeriren, sich jederzeit befeißigen, und Ew. Kayserlichen Majestät haben wirs, aus empfangenen gnädigst, gnädigen Befehlich, allerunterthänigst vorbringen, und derselben Uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden, allergehorsamst empfehlen sollen. Datum Münster den ^{10. Octobris} _{10. Novembris} Anno 1646.

1646.
Octob.
Nov.

Chur- und Fürstliche Sächsishe Räte
und Gesandte daselbsten.

§. XXX.

Halberstädti-
sches Memo-
rial contra
Schwarzbur-
g, die
Herrschaft
Hohnstein
betreffend.

Als das Dom-Capitul zu Halberstadt Nachricht von der, abseiten des Gräfflichen Schwarzburgischen Hauses leßthin exhibirten Vorstellung, die Herrschaft Hohnstein betreffend, (Vid. Libr. XXII. §. XXXII.) erlangte; So re- präsentirte selbiges in dem nachgeßetzten

Memorial sub N. I. wie die Sache schon bey dem Kayserlichen Reichs- Hoff-Rath anhängig gemacht sey, auch ihrer Eigenschafft nach, vor ein ordentliches Gericht gesolglich höre, ad Competentem verwiesen werden möchte.

N. I.

Präsent. Münster d. 15. Nov. 1646. S. Dick.
Osnabrug. d. 23. Jan. 1647.

Des Capituls der Hohenstifts-Kirchen zu Halberstadt Memoriale an der Augspurgischen Confession zugethaner Stände Abgesandten, die von den Grafen zu Schwarzburg und Stolberg präterdirte Restitution der Graffschaft Hohnstein betreffend.

Hoch-Ehrwürdige, Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte, Insonders vielgeliebte Herrn und Freunde.

Uns wird glaubwürdig vorbracht, ob solten die Herrn Grafen zu Schwarzburg und Stolberg sich bey denselben angeben und durch ihren Agenten starck um die Restitution der Graffschaft Hohnstein, bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten, gleich wären sie deren zur Ungebühr entsetzt, sollicitiren lassen.

Es kommt uns aber dieses Werck darum nicht wenig befrembt vor, daß 1) Hoch-gemeldte Herren Grafen am Kayserlichen Hoff geklaget und darauf terminus zur Gegen-Handlung vorlängst berambt worden. So ist auch 2) dieser Handel, seiner Art und Eigenschafft nach, also bewandt, daß er nach den Reichs-Befehlen, entweder in Güte oder zu Rechte muß ausgetragen werden, und die geringste Gemeinschaft mit dem Kriege nicht hat. Wir seynd auch 3) den Herrn Grafen einiger possession vel quasi und consequenter keines spoliü geständig, haben uns auch des zwischen der Fürstlichen Braunschweigischen Linie vorgangenen Verlaufs und darauf erfolgten Processen, keinesfals theilhaftig gemachet, seynd auch im geringsten niemahls darzu citiret worden.

Ersuchen dem allen nach unsere vielgeliebte Herrn und Freunde hiemit günstig und freundlich, Sie wollen den Gräfflichen Sollicitanten an den Ort, der von seiner gnädigen Herrschaft einmahl beliebet, remittiren und nicht gestatten, daß in loco incompetenti, bey diesen Friedens-Tractaten das geringste den Bischofflichen Smuhl, der Kirchen und Uns zum Nachtheil etwas verhenget werden möge. Des getrüßten
Dritter Theil. Es 33 3 wir

1646. wir uns, und seynd solches hinweg wiederum zu verdienen so willig als geflossen. Geben 1646.
Nov. Halberstadt am 17. October Anno 1646. Nov.

Unserer vielgeliebten Herrn und Freunde

dienstwillige

Dom-Dechand, Senior und Capittul
gemein der Bischofflichen Stiffts
Kirchen hieselbst.

§. XXXI.

Von dem
Baadischen
Antheil an
der Graff-
schafft Spon-
heim.

Zu Erläuterung der, von Seiten des Fürstlich-Baadischen Hauses, an der vordern Graffschafft Sponheim gemachten Præntension auf zwey Sunstrel, wurden nachstehende Punkten, sub N. I. statt eines Berichts, per Dictaturam bekannt gemacht.

N. I.

Dictat. Dsnabr. d. 16. Novembr.
Anno 1646.

Bericht, von den Baadischen ꝛ an der Vordern Graffschafft
Sponheim.

1.) An der Vordern Graffschafft Sponheim, hat Pfalz jederzeit ꝛ und die Herren Marggrafen von Baaden ꝛ gehabt, auf diese ꝛ aber Marggraf Eduard Fortunatus in Annis 1585. und 1587. oder 1589. bey Pfalz bis auf 136000. fl. aufgenommen, und aus den Gefällen durch den Land-Schreiber zu Creuznach, jährlich, 5. pro 100. verpensioniren zu lassen versprochen; 2.) Damit ist aber nicht allwegen also eingehalten worden, derentwegen, als ihme seine Bettern die Ober-Marggraffschafft abgenommen, und besorgen müssen, es möchte mit gedachten ꝛ an der vordern Graffschafft auch also ergehen, hat er die der Pfalz, gegen einen Revers, (wie der Krebs zu Wien bey der Pfälzischen Handlung selber schriftlich referiret) dergestalt cediret, daß Sie dieselbige mit aller Hoheit, Regalien, völliger Administration und allen Gefällen einhaben, besitzen und genießen, auch von solchen Gefällen die Pensionen abrechnen soll, bis das Haupt-Geld zusammt allem hinterstelligen Interesse, völlig abgetragen seyn möcht. 3.) Nunmehr gibt man, wie gedachte Wienerische Acten bezeugen, für, solch Haupt-Gut sey durch die erhobene Nutzbarkeit gänglich abgerichtet und erhalten, und die Marggraffschafft durch das Pfälzische Wesen grossen Schaden erlitten, daherro habe Kayser FERDINAND II. die Haupt-Obligationen cassirt, neben deme, ob hätte Pfalz-Graf sich hiebevordurch Gewaltthätigkeit zur Possession eingedrungen. 4.) Es ist aber niemahl einiger Gewalt vorgangen weniger probiret worden, auch wegen obgedachten von den Baadischen selber allegirten Reverses, das widrige am Tage, und Pfalz-Graf Ludwig Philipp, von deme kein Schaden geschehen, weder citiret noch jemahls gehdret, weniger aber die berühmte Solutio oder Abtrag der Haupt-Summen erwiesen worden, vielmehr ist mit den jährlichen Rechnungen zu bescheinen, daß die Pensionen nicht alle Jahr haben können ausgezahlt und abgetragen werden, sondern jezuweilen daran ein zimliches bis zu dem folgenden Jahr rückständig blieben. 5.) Ist dahero zumahl billig, daß Pfalz-Lautern, als Spoliatus bey völliger Restitution, cum omni causa, zulassen, und bey vorigen Einhebungen zu manuteniren, und seiner ungehdret ihme nichts zu entziehen. 6.) Wann aber oberwehnte Capitalien samt hinterständigen Interesse abgeleget, so ist man den Herrn Marg-